

3 Tage wach – Gesetzbuch
vom 5. Juni 2009
in der Fassung vom 5. Juni 2009

Präambel

Am 5. Juni 2009 in Palma de Mallorca, Spanien, unterwarfen sich die Mitglieder der 1. Herrenmannschaft der SG Hirsau - Calw - Bad Liebenzell (im Folgenden 3 Tage wach - Community) mit Mehrheitsentscheidung in freier Abstimmung den folgenden selbst auferlegten Regeln, die von diesem Tag an für alle Mitglieder der 3 Tage wach - Community gelten.
Die Regeln sollen für das Zusammenleben bei sportlichen Veranstaltungen sowie anderen gesellschaftlichen Anlässen Geltung entfalten. Verstöße gegen diese Regeln werden mit Sanktionen belegt.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹ Das 3 Tage wach - Gesetz gilt bei allen sportlichen Veranstaltungen (§§ 3 und 4). ² Bei anderen Veranstaltungen (§ 5) gilt es wenn mehr als 3 Mitglieder der 3 Tage wach - Community anwesend sind.

(2) Das 3 Tage wach - Gesetz gilt zu Land, zu Wasser und in der Luft.

(3) Das 3 Tage wach - Gesetz gilt bis sich die 3 Tage wach - Community neue Regeln auferlegt.

II. Definitionen

§ 2 Saison

Die Saison beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres um 00:00 Uhr und endet am folgenden 30. Juni um 24:00 Uhr.

§ 3 Spiel

(1) ¹ Spiel ist jede sportliche Auseinandersetzung mit einem Gegner der selbst nicht Mitglied der 3 Tage wach - Community ist. ² Handelt es sich bei dem Gegner nach Satz 1 um eine Mannschaft, liegt ein Spiel vor, wenn die Mehrzahl der Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht Mitglieder der 3 Tage wach - Community sind. ³ Das Spiel beginnt mit dem Treffen in der Sportstätte, in der das Spiel stattfindet, oder zur Fahrt dorthin. ⁴ Das Spiel endet mit verlassen der Sportstätte, in der das Spiel stattfindet.

(2) ¹ Termine während eines Trainingslagers gelten ohne Ausnahme als Spiel. ² Ein Trainingslager besteht aus mehreren zusammenhängenden Tagen an denen täglich Spiele oder Training stattfinden. ³ Termin ist jedes Zusammentreffen bei dem im Voraus eine feste Uhrzeit festgelegt oder vereinbart wird.

§ 4 Training

¹ Training ist jedes vom Trainer angeordnete sportliche Zusammentreffen bei dem Übungen zur Verbesserung der körperlichen oder geistigen Fitness oder des mannschaftlichen Zusammenspiels gemacht werden. ² Das Training beginnt mit dem Betreten der Sportstätte, in der das Training stattfindet. ³ Das Training endet mit dem Verlassen der Sportstätte, in der das Training stattfindet.

§ 5 Andere Veranstaltungen

Eine andere Veranstaltung ist jedes gesellschaftliche Ereignis das kein Training und kein Spiel ist.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft in der 3 Tage wach - Community

¹ Als Mitglied der 3 Tage wach - Community gilt wer

1. vom verantwortlichen Trainer bis zum Saisonbeginn dazu bestimmt wurde
2. sich durch überdurchschnittlich gute Leistungen in Training oder Spiel erst nach Saisonbeginn dazu qualifiziert hat oder
3. sich ohne ausdrückliche Einladung des Trainers mehr als 8 mal am Training der 3 Tage wach - Community beteiligt und damit den Wunsch einer Mitgliedschaft zum Ausdruck bringt oder
4. sich durch Erklärung gegenüber dem Trainer oder einem Mitglied des Mannschaftsrats selbst dazu erklärt.

² Ehefrauen, Lebenspartner, Verwandte oder Freunde, die nur in Ausübung ihrer sittlichen, gesellschaftlichen Pflichten, am Training der 3 Tage wach - Community teilnehmen, gelten auch nicht als Mitglieder, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind (Juli-Klausel).

³ Eine Mitgliedschaft nach Satz 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der 3 Tage wach - Community.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft in der 3 Tage wach - Community

¹ Die Mitgliedschaft in der 3 Tage wach - Community endet durch

1. Kündigung durch den Trainer gegenüber dem Mitglied mit sofortiger Wirkung
2. Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Trainer mit Wirkung zum Ende der laufenden Saison
3. Tod.

² Wer aufgrund § 6 Satz 1 Nr. 3 Mitglied der 3 Tage wach - Community geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Trainer jederzeit die Mitgliedschaft beenden. ³ Die nach Satz 2 beendete Mitgliedschaft lebt bei der nächsten Teilnahme an einem Training im Sinne des § 6 Satz 1 Nr. 3 mit allen Folgen sofort wieder auf. ⁴ Wer aufgrund § 6 Satz 1 Nr. 4 Mitglied der 3 Tage wach - Community geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Trainer oder einem Mitglied des Mannschaftsrats jederzeit die Mitgliedschaft beenden.

§ 8 Folgen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder haben alle in diesem Gesetzbuch niedergeschriebenen Regeln zu beachten. ² Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die ihnen zustehenden Rechte in einer der 3 Tage wach - Community dienlichen Weise auszuüben und die ihnen auferlegten Pflichten durch Nutzung aller Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in bestmöglicher Weise zu erfüllen.

IV. Allgemeine Pflichten

§ 9 Erscheinen

¹ Die Mitglieder sind dazu verpflichtet zu allen offiziellen Veranstaltungen der 3 Tage wach – Community zu erscheinen. ² Wer aus wichtigem Grund an einer offiziellen Veranstaltung nicht teilnehmen kann hat sich telefonisch beim Trainer abzumelden. ³ Eine Veranstaltung ist offiziell, wenn der Trainer, der Mannschaftsrat oder ein Vertreter der SG HCL dazu einlädt.

§ 10 Pünktlichkeit

¹ Die Mitglieder sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. ² Nicht pünktlich zum Spiel ist wer zur vorgegebenen Uhrzeit nicht am Treffpunkt erschienen ist. ³ Nicht pünktlich zum Training ist wer zum Zeitpunkt des Beginns nicht unverzüglich mit Sport beginnen kann. ⁴ Die Uhrzeit, die die Uhr des Trainers anzeigt gilt als richtig.

§ 11 Kleiderordnung

(1) Die Mitglieder haben die Kleiderordnung zu achten.

(2) Während eines Trainings sind nur weisse oder schwarze Socken zugelassen.

(3) ¹ Während eines Spiels sind nur weiße Socken zugelassen. ² Vor und nach einem Spiel ist, soweit vorhanden, das SGHCL-Polo-Shirt zu tragen. ³ Zum Aufwärmen dürfen nur aktuelle Aufwärm-T-Shirts, ein SGHCL-Pullover oder ein SGHCL-Trainingsanzug getragen werden.

§ 12 Sprache

Auf die Benutzung von platten Redewendungen (Phrasen) ist zu verzichten.

§ 13 Urinieren in der Gemeinschaftsdusche und Stuhlgang auf der Toilette in der Gemeinschaftsumkleide

(1) Urinieren in der Gemeinschaftsdusche ist strengstens untersagt.

(2) Die Toilette in der Gemeinschaftsumkleide darf bei Stuhlgang nur in Ausnahmefällen benutzt werden.

(3) ¹ Gemeinschaftsumkleide ist die von der Mehrzahl der Mitglieder aufgesuchte Umkleidekabine. ² Für die Gemeinschaftsdusche gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 14 Zahlungsverzug

¹ Werden Schulden gegenüber der Mannschaftskasse nicht bei Fälligkeit beglichen, ist der Schuldner zum Ausgleich des Zinsnachteils verpflichtet. ² Der Zinsnachteil kann pauschal bemessen werden.

§ 15 Zeitspiel beim Fußball

Den Fußball beim Fußballspiel auf die Tribüne oder den Kabinengang zu befördern, gleich ob unbeabsichtigt oder beabsichtigt, ist verboten.

§ 16 Unsportliches Verhalten

Vom Schiedsrichter ausgesprochene Zeitstrafen oder Disqualifikationen wegen unsportlichem Verhalten, insbesondere Meckerns, werden finanziell bestraft.

§ 17 Bierfrevel

¹ Wer Bier oder andere alkoholische Getränke verschüttet ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. ² Öttinger ist weder ein Bier noch ein alkoholisches Getränk im Sinne von Satz 1.

§ 18 Bunkern

Solange ein Mitglied der 3 Tage wach - Community seine Flasche Bier noch nicht vollständig geleert hat, ist es ihm untersagt aus der Bierkiste weitere Flaschen zu entnehmen und so den anderen Mitgliedern die Möglichkeit des Trinkens zu nehmen.

§ 19 Handy-Klingeln

¹ Die Mitglieder der 3 Tage wach - Community sollen alle Konzentration auf Spiel und Training richten.

² Während eines Spiels und während eines Trainings sind die Klingeltöne von Mobiltelefonen daher auszuschalten. ³ Mit besonderer Genehmigung des Trainers kann in Ausnahmefällen vom Verbot des Satzes 2 abgesehen werden.

§ 20 Dinge vergessen

Wer nach einem Training oder einem Spiel oder einer anderen Veranstaltung Dinge in der Sporthalle, der Kabine oder an einem anderen Ort vergisst, hat der 3 Tage wach - Community angemessenen finanziellen Ersatz für die Mitnahme der Dinge zu leisten.

§ 21 Bewirtung

¹ Jedes Mitglied der 3 Tage wach - Community ist verpflichtet nach Bedarf mindestens jedoch einmal pro Saison an einem Spieltag der anderen Mannschaften der SGHCL den Bewirtungsdienst zu übernehmen. ² Wer sich für den Bewirtungsdienst an einem Termin gemeldet hat, darf nur dann nicht

zum Bewirtungsdienst erscheinen, wenn er einen Stellvertreter hat. ³ Der Bewirtungsplan soll vor Beginn jeder Halbserie jedem Mitglied bekannt gegeben werden.

V. Besondere Pflichten

§ 22 Wartpflichten

(1) ¹ Die 3 Tage wach Community kann einzelnen Mitglieder besondere Pflichten (Amt) auferlegen. ² Das verpflichtete Mitglied (Wart) soll alle mit diesem Amt zusammenhängenden Pflichten selbstständig wahrnehmen.

(2) ¹ Die Ämter werden jährlich in einer Mannschaftssitzung durch Wahl vergeben und in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgeschrieben. ² Für die Wahl eines Wartes reicht grundsätzlich eine einfache Mehrheit. ³ Nimmt der gewählte die Wahl nicht an, ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der 3 Tage wach – Community notwendig. ⁴ Bei der Wahl der Warte sollen die Vorlieben und Talente der Mitglieder gewürdigt werden.

(3) ¹ Kosten die dem Wart bei der Ausübung seines Amtes entstehen, kann er sich von der Mannschaftskasse erstatten lassen. ² Für die Erstattung der Kosten hat der Wart dem Kassierer einen buchmäßigen Nachweis vorzulegen.

VI. Mannschaftskasse

§ 23 Finanzierung der Mannschaftskasse

¹ Die Mannschaftskasse wird durch Beiträge und Strafen finanziert, die jeweils eine Woche nach Empfang der Rechnung fällig werden. ² Anfallende Kosten (z.B. Shampoo, Geschenke, Harz etc.) werden anteilig an die Mitglieder weiterbelastet.

§ 24 Ausstellen von Rechnungen

¹ Der Kassierer hat den Mitgliedern über die zu zahlenden Beiträge und Strafen jeweils bis zum 15. Tag des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat eine Rechnung zu stellen. ² Die Rechnung soll den Namen die einzelnen Posten und bei Strafen das Vergehen und den Tag des Vergehens enthalten.

§ 25 Buchführung

Der Kassierer hat für die Mannschaftskasse und jedes Mitglied ein Konto zu führen, in dem die Einzahlungen und Auszahlungen festgehalten werden.

§ 26 Monatlicher Beitrag zur Finanzierung laufender Ausgaben

¹ Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 5,00 zu leisten. ² Der Beitrag soll jährlich im Rahmen einer Mannschaftssitzung festgelegt werden.

§ 27 Höhe der Strafzahlung

Die Höhe der Strafzahlungen werden jährlich im Rahmen einer Mannschaftssitzung festgelegt und in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgeschrieben.

§ 28 Verwendungszweck für eingesammelte Strafzahlungen

¹ Von der Mannschaftskasse eingesammelte Strafzahlungen stehen der Gemeinschaft zu und dienen der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der 3 Tage wach - Community.

§ 29 Auflösung und Auszahlung der Mannschaftskasse

¹ Sofern die eingesammelten Strafen die der Mannschaftskasse entstehenden Kosten decken oder übersteigen, werden den Mitgliedern der Community die eingezahlten monatlichen Beiträge vor Beginn der Mannschaftsfahrt ausgezahlt; ansonsten erfolgt die Auszahlung anteilig. ² Die eingesammelten Überschüsse werden an die Teilnehmer der Rundenabschlussfahrt anteilig ausgezahlt.

§ 30 Änderungsanträge und Beschlussfassung

¹ Änderungen am 3 Tage wach - Gesetz werden durch die Mannschaft in einer Mannschaftssitzung beschlossen. ² Der Termin der Mannschaftssitzung soll mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden. ³ Anträge auf Änderungen sind einem Mitglied des Mannschaftsrats gegenüber mitzuteilen. ⁴ Der Mannschaftsrat entscheidet über die Einberufung der Mannschaftssitzung.

§ 31 Änderungen am 3 Tage wach - Gesetz

¹ Änderungen am 3 Tage wach - Gesetz können mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung bei Beteiligung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der 3 Tage wach - Community beschlossen werden. ² Die beschlossenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung in Kraft.

§ 32 Änderungen an den Anlagen zum 3 Tage wach - Gesetz

¹ Änderungen an den Anlagen zum 3 Tage wach - Gesetz können mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung bei Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der 3 Tage wach - Community beschlossen werden. ² Die beschlossenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung in Kraft.